



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Klingen, Ralf Stadler AfD**
vom 11.03.2021

Ist ein mRNA-Wirkstoff nach gesetzlicher Definition ein Impfstoff?

Der neue sogenannte Corona-Impfstoff der Firma BioNTech ist eine Boten-Ribonukleinsäure (mRNS), in eine Fetthülle verpackt, die im menschlichen Muskelgewebe zu einer Zelle befördert wird. Es ist ein medizinisch wirkender Stoff, der entwickelt wurde, um die menschliche Zelle anzuregen, selbst zu einem Krankheitsverursacher zu werden.

Ein nach gesetzlicher Definition deklarierter Impfstoff hat eine andere Aufgabe – nämlich die, sowohl im Körper der damit behandelten Person Immunität zu erzeugen als auch die weitere Übertragung zu verhindern.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Ist der Staatsregierung die gesetzliche Definition des Begriffs Impfstoff nach CDC- und FDA-Standards bekannt? 2
- 1.2 Ist der Staatsregierung die Wirkweise des mRNA-Mittels des Herstellers BioNTech bekannt? 2
- 1.3 Ist der Staatsregierung bekannt, dass die Firma BioNTech selbst ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass der mRNS-Strang, der in die Zelle gelangt, NICHT die Virusübertragung verhindert, sondern zur „Behandlung“ einer bereits erfolgten Infektion vorgesehen ist? 2
- 2.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass ein nach CDC- und FDA-Standards definierter Impfstoff speziell die Aufgabe hat, sowohl im Körper der Person, die ihn erhält, Immunität zu erzeugen, als auch die weitere Übertragung verhindern? 2
- 2.2 Ist der Staatsregierung bekannt, dass der mRNA-Wirkstoff im Verdacht steht, in der Zelle eine pathogene Wirkung auslösen zu können? 2
- 2.3 Warum unterstützt die Staatsregierung die flächendeckende Behandlung von nicht infizierten Personen mit einem Mittel, das primär der Behandlung einer bereits existierenden COVID-19-Infektion vorbehalten ist? 3
- 3.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass andere Länder und Staaten (z. B. Kalifornien/USA, Norwegen) die „Impfung“ in Teilen gestoppt oder für bestimmte Bevölkerungsgruppen (Senioren) ganz ausgesetzt haben? 3
- 3.2 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus diesen Erkenntnissen? ... 3
- 3.3 Welche Konsequenzen und Nachteile haben Menschen zu befürchten, die sich weigern, sich mit dem mRNA-Wirkstoff behandeln zu lassen? 3
- 4.1 Wie viele Todesfälle sind nach einer Injektion mit dem mRNA-Wirkstoff bei Betroffenen in Bayern seit Beginn der Behandlung („Impfung“) aufgetreten? 3
- 4.2 Übernimmt die Staatsregierung die Haftung für eventuelle Nebenwirkungen oder Todesfälle nach einer Injektion des mRNA-Stoffs? 3
- 4.3 Wenn nein, wer übernimmt die Haftung? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Zugrundelegung des Sachstands vom 11.03.2021
vom 15.04.2021

1. Ist der Staatsregierung die gesetzliche Definition des Begriffs Impfstoff nach CDC- und FDA-Standards bekannt?

Die Definition der Centers for Disease Control and Prevention (CDC) ist der Staatsregierung bekannt. Ein Impfstoff wird definiert als ein Produkt, das das Immunsystem einer Person dazu anregt, Immunität gegen eine bestimmte Krankheit zu erzeugen und die Person vor dieser Krankheit zu schützen (<https://www.cdc.gov/vaccines/vac-gen/imzbasics.htm>: „Vaccine: A product that stimulates a person’s immune system to produce immunity to a specific disease, protecting the person from that disease.“).

Die Food and Drug Administration (FDA) nennt keine eigene Definition für Impfstoffe, sondern beschreibt nur deren typische Eigenschaften (<https://www.fda.gov/vaccines-blood-biologics/development-approval-process-cber/vaccine-development-101>).

1.2 Ist der Staatsregierung die Wirkweise des mRNA-Mittels des Herstellers BioNTech bekannt?

Die Wirkungsweise des mRNA-Impfstoffs des Herstellers BioNTech ist der Staatsregierung bekannt.

1.3 Ist der Staatsregierung bekannt, dass die Firma BioNTech selbst ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass der mRNA-Strang, der in die Zelle gelangt, NICHT die Virusübertragung verhindert, sondern zur „Behandlung“ einer bereits erfolgten Infektion vorgesehen ist?

Die vom BioNTech-Impfstoff stimulierte Antikörperproduktion bekämpft das Virus und kann vor schweren Verläufen einer COVID-19-Erkrankung schützen. Das wird im deutschen Sprachraum nicht als „Behandlung“ bezeichnet.

Eines der von der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) definierten Impfziele ist die Verhinderung von Virusübertragung sowie insbesondere der Schutz in Umgebungen mit einem hohen Anteil vulnerabler Personen und in solchen mit hohem Ausbruchspotenzial. Inwieweit der BioNTech-Impfstoff die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Dritte verhindert, konnte im Rahmen der bisher durchgeführten Studien noch nicht abschließend bewertet werden.

2.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass ein nach CDC- und FDA-Standards definierter Impfstoff speziell die Aufgabe hat, sowohl im Körper der Person, die ihn erhält, Immunität zu erzeugen, als auch die weitere Übertragung zu verhindern?

Nach Definition der CDC, den Ausführungen der FDA als auch nach deutschem Verständnis ist die primäre Aufgabe eines Impfstoffs, den Geimpften davor zu bewahren, an einer bestimmten Infektion zu erkranken. Im Idealfall wird dadurch auch die Ansteckung von anderen Menschen im Umfeld des Geimpften verhindert, weil Infektionsketten durchbrochen werden.

2.2 Ist der Staatsregierung bekannt, dass der mRNA-Wirkstoff im Verdacht steht, in der Zelle eine pathogene Wirkung auslösen zu können?

Der Staatsregierung sind die Zulassungsstudien und die dort dokumentierten unerwünschten Arzneimittelwirkungen (UAW) bekannt, ebenso die Dokumentation von UAW beim Paul-Ehrlich-Institut (PEI).

2.3 Warum unterstützt die Staatsregierung die flächendeckende Behandlung von nicht infizierten Personen mit einem Mittel, das primär der Behandlung einer bereits existierenden COVID-19-Infektion vorbehalten ist?

Die Impfung dient nicht der Behandlung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei einer bekannten SARS-CoV-2-Infektion empfiehlt die STIKO derzeit, mit einer Impfung etwa 6 Monate zu warten. Wenn eine SARS-CoV-2-Infektion besteht, wird somit grundsätzlich nicht geimpft.

3.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass andere Länder und Staaten (z. B. Kalifornien/USA, Norwegen) die „Impfung“ in Teilen gestoppt oder für bestimmte Bevölkerungsgruppen (Senioren) ganz ausgesetzt haben?

In mehreren Ländern wurde die Impfung mit dem Vektorimpfstoff von AstraZeneca vorübergehend ausgesetzt.

Über eine Aussetzung der Impfung mit dem mRNA-Impfstoff von BioNTech gibt es lediglich Falschmeldungen in den sozialen Medien. Der Sprecher der norwegischen Arzneimittelbehörde hat am 18.01.2021 explizit verneint, dass es einen Impfstopp gäbe (<https://faktencheck.afp.com/nein-norwegen-hat-kein-verbot-fuer-den-biontechpfizer-impfstoff-verhaengt>).

3.2 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus diesen Erkenntnissen?

Die Staatsregierung zieht aus Falschmeldungen keine Konsequenzen.

3.3 Welche Konsequenzen und Nachteile haben Menschen zu befürchten, die sich weigern, sich mit dem mRNA-Wirkstoff behandeln zu lassen?

Es gibt keine Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 und es steht jedem Bürger frei, einen bestimmten Impfstoff abzulehnen.

Menschen, die sich weigern, sich mit einem mRNA-Impfstoff impfen zu lassen, haben keine Konsequenzen oder Nachteile zu befürchten.

4.1 Wie viele Todesfälle sind nach einer Injektion mit dem mRNA-Wirkstoff bei Betroffenen in Bayern seit Beginn der Behandlung („Impfung“) aufgetreten?

Für die Dokumentation und Prüfung von Verdachtsfällen auf UAW ist das PEI zuständig.

4.2 Übernimmt die Staatsregierung die Haftung für eventuelle Nebenwirkungen oder Todesfälle nach einer Injektion des mRNA-Stoffs?

4.3 Wenn nein, wer übernimmt die Haftung?

Bei der COVID-19-Impfung mit einem der zugelassenen mRNA-Impfstoffe handelt es sich in Bayern um eine im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) öffentlich empfohlene Schutzimpfung, da eine entsprechende STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung gemäß der fortgeschriebenen Bekanntmachung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 24.09.2020 (Az. L1d-G8360.82-2013/1-5, AIIIMBl. S. 425; zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28.10.2020, BayMBl. Nr. 658) vorliegt. Erleidet jemand durch eine Schutzimpfung, die von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde, einen Gesundheitsschaden, der über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgeht (vgl. § 2 Nr. 11 IfSG), hat die Person nach § 60 Abs. 1 IfSG wegen des Impfschadens Anspruch auf Entschädigungsleistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes.